

265  
1 7. 11. 66

7VI



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 4. November 1966 j Teil 11 Nr. U9

Tag	Inhalt	Seite
14.10. 66	Anordnung über die Genehmigungs- und Registrierpflicht von Stahlflaschen für technische Druckgase.....	769
14.10.66	Anordnung über den Verkehr mit technischen Gasen.....	770

### Anordnung über die Genehmigungs- und Registrierpflicht von Stahlflaschen für technische Druckgase.

Vom 14. Oktober 1966

#### §1

(1) Stahlflaschen für technische Druckgase mit einem Rauminhalt von 15 l bis 50 l sind registrierpflichtig.

(2) Rechtsträger bzw. Eigentümer von Stahlflaschen für technische Druckgase — nachstehend Stahlflaschen genannt — haben diese bei der WB Allgemeine Chemie Technische Gase — Stahlflaschenerfassung\* — nachstehend Stahlflaschenerfassung genannt — registrieren zu lassen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgte Registrierungen bleiben weiterhin gültig und braudien nicht erneuert zu werden.

(3) Technische Druckgase im Sinne dieser Anordnung sind:

- Sauerstoff
- Stickstoff
- Preßluft
- Kohlendioxyd (Kohlen- säure)
- gelöstes Acetylen.
- Wasserstoff
- Edelgase und Edelmische
- Formiergas
- Eich- und Prüfgase,

(4) Der Antrag auf Registrierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Meldepflichtigen
- Gaseart
- Flaschennummer
- Text der Eigentümer-Prägung
- Rauminhalt in Litern
- Herkunft der Flasche.

(5) Erzeugerwerke von technischen Gasen und die Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums des Innern sind von dieser Registrierpflicht befreit. Die Erzeugerwerke haben jedoch einen Nachweis über vorhandene werkseigene Stahlflaschen mit Angabe der Gaseart, Nummer, Eigentümer-Prägung und Rauminhalt zu führen. Dieser Nachweis ist auf Anforderung der Stahlflaschenerfassung vorzulegen.

#### §2

(1) Die Stahlflaschenerfassung erteilt für die gemäß § 1 Abs. 1 registrierpflichtigen Stahlflaschen eine Registrieranweisung für ein bestimmtes Erzeugerwerk.

\* Anschrift zur Zeit: WB Allgemeine Chemie — Technische Gase — Stahlflaschenerfassung - 4374 Osternienburg, im Sauerstoffwerk

(2) Das Erzeugerwerk hat auf Grund der Registrieranweisung den Registrierstempel auf der Stahlflasche hinter der jeweiligen Flaschennummer anzubringen, sofern die sonstige Kennzeichnung der Stahlflasche den Bedingungen der Arbeitsschutzanordnung 861 vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) entspricht.

(3) Die Anforderung der Registrierstempel seitens der Erzeugerwerke hat über die Stahlflaschenerfassung zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die Registrierung und Kennzeichnung der Stahlflaschen trägt der Eigentümer.

#### §3

(1) Stahlflaschen, die keinen Registrierstempel tragen oder bei denen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Eigentums-Prägung bestehen, sind von den Erzeugerwerken anzuhalten und der Stahlflaschenerfassung zu melden.

(2) Die Stahlflaschenerfassung überprüft diese angehaltenen Flaschen und erteilt entsprechende Weisung über die weitere Verwendung.

#### §4

(1) Der Einziehung durch die Stahlflaschenerfassung unterliegen Stahlflaschen

- für die ein ordnungsgemäßer Eigentums-Nachweis nicht erbracht werden kann,
- bei denen die Registrierpflicht nicht befolgt wurde.

(2) Werden eingezogene Stahlflaschen den Erzeugerwerken zugewiesen, haben diese dieselben sofort mit der für sie festgelegten Eigentumsprägung zu versehen und in den gemäß § 1 Abs. 5 geforderten Nachweis aufzunehmen.

(3) Stahlflaschen — gleich welcher Eigentumsform —, die auf Grund einer Entscheidung der Technischen Überwachung verworfen werden, sind anzuhalten und sofort zu verschrotten. Der Eigentümer ist unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Ihm ist der Schrottpreis zu vergüten. Die Erzeugerwerke melden die verschroteten Stahlflaschen mit Angabe der Gaseart, Eigentümerprägung, Flaschennummer und Rauminhalt der Stahlflaschenerfassung jährlich mit Stichtag 31. Dezember.

#### §5

Die Stahlflaschenerfassung ist berechtigt, bei Unstimmigkeiten hinsichtlich Eigentumsnachweis, Vollständigkeit und Stückelung der Stahlflaschen eine Überprüfung des Stahlflaschenparks bei den Erzeugern, Verbrauchern und dem einschlägigen Handel vorzunehmen.